

Gemeinde Unterschneidheim

AMTSBLATT



Herausgeber: Gemeinde Unterschneidheim. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeinde und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Unterschneidheim ist Bürgermeister Joas oder sein Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt der jeweilige Auftraggeber.
Druck und Verlag: Krieger-Verlag GmbH, Postfach 11 03, 74568 Blaufelden,
Telefon 0 79 53/98 01-0, Telefax 0 79 53/98 01-90.

40. Jahrgang

Freitag, den 16. September 2022

Nummer 37

Amtliche Bekanntmachungen

**Gemeinde
Unterschneidheim
Ostalbkreis**

NACHRUF

Die Gemeinde Unterschneidheim und die Ortschaft Unterschneidheim müssen viel zu früh Abschied nehmen von

Wolfgang Jaumann

Die Nachricht von seinem Tod hat uns sehr betroffen gemacht.

Herr Jaumann war vom 01.01.1990 bis zum 31.01.1998 als Klärwärter bei der Gemeinde beschäftigt. Zum 01.02.1998 wechselte er an die Sechta-Ries-Schule und die Franz-Bühler-Grundschule, wo er als Hausmeister bis zu seinem Tod beschäftigt war.

All seine Tätigkeiten verrichtete Herr Jaumann stets zuverlässig und gewissenhaft. Dabei gelang ihm der Spagat zwischen Gemeinde, Schulverwaltung, Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern sehr gut. Auch für die Reinigungskräfte hatte Wolfgang Jaumann immer ein offenes Ohr und pflegte einen guten Umgang.

Wir bedanken uns bei ihm für seine langjährige Tätigkeit und bedauern seinen viel zu frühen Tod zutiefst.

Seiner ganzen Familie sprechen wir unsere herzliche Anteilnahme aus und wünschen ihr viel Kraft und Trost in der Zeit der Trauer.

Johannes Joas
Bürgermeister

Stefan Hönle
Ortsvorsteher

NACHRUF

Die Sechta-Ries-Schule und die Franz-Bühler-Grundschule Unterschneidheim trauern um ihren langjährigen und allseits geschätzten Hausmeister

Herrn Wolfgang Jaumann

Herr Jaumann war an den Schulen mit großem Einsatz tätig.

Bei den Kollegien, den MitarbeiterInnen, den SchülerInnen und den Schulleitungen war er wegen seiner freundlichen Art, seiner Kompetenz sowie der harmonischen Zusammenarbeit, die jederzeit von großem persönlichen Vertrauen geprägt war, sehr geschätzt und geachtet.

Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt seiner Familie.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Für die
Sechta-Ries-Schule
Stefan Vollmer

Für die
Franz-Bühler-Grundschule
Christoph März

Rathaus geschlossen

Am **Freitag, 23. September 2022**
findet der Betriebsausflug
von Gemeinderat, Verwaltung
und Bauhof statt.

Das Rathaus ist deshalb
an diesem Tag geschlossen.

Sitzung des Ortschaftsrats Zipplingen

Die nächste Sitzung des Ortschaftsrats Zipplingen findet am
Mittwoch, 21. September 2022 um 19.00 Uhr
in der Alten Schule Sechtenhausen

statt.

Tagesordnung:

1. Bürgerfragestunde
2. Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung eines Pufferspeichers und einer Umwallung mit Betonfertigteilwand auf Flst.-Nr. 596/1, Zipplingen
3. Anfragen/Bekanntgaben

Zur Sitzung lade ich herzlich ein.

Freundliche Grüße

Anton Diebold, Ortsvorsteher

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Millen III“ in Unterschneidheim

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterschneidheim hat am 12. September 2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Millen III“ nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Der Planbereich wird begrenzt:

- im Norden: durch die nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 4461;
- im Osten: durch eine gedachte Linie auf Flurstück Nr. 4461 und 4509/1;
- im Süden: durch die südliche Grenze des Flurstückes Nr. 4509/1;
- im Westen: durch die westliche Grenze des Flurstückes Nr. 4461 und durch eine gedachte Linie auf Flst. Nr. 4509/1.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 21.03.2022/23.05.2022/12.09.2022, gefertigt durch die Grimm Ingenieure, Ellwangen.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Millen III“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung während der üblichen Dienststunden eingesehen werden; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit diesen Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Unterschneidheim eingesehen werden ([www.unterschneidheim.de/Leben & Wohnen/Bauen & Sanieren/Bauleitplanung](http://www.unterschneidheim.de/Leben_und_Wohnen/Bauen_und_Sanieren/Bauleitplanung)).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Des Weiteren wird auf die nachstehende Bestimmung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 hingewiesen:

§ 4 Abs. 4 GemO (1): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Unterschneidheim, 16. September 2022

gez. Johannes Joas,
 Bürgermeister

Bericht aus der Sitzung des Gemeinderats vom 12. September 2022

1. Verschiedene Bausachen

1.1. Bauvorhaben Wiederaufbau Baustruktur: Abbruch Außenwände Stall und Wiederaufbau auf Flst. Nr. 13, Zipplingen

Der Gemeinderat hat einstimmig das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben erteilt.

1.2. Bauvorhaben Neubau Einfamilienhaus mit zwei Stellplätzen auf Flst. Nr. 259/32, Zöbingen

Der Gemeinderat hat einstimmig das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben erteilt.

1.3. Bauvorhaben Neubau Mehrfamilienwohnhaus auf Flst. Nr. 4763, Unterschneidheim

Der Gemeinderat hat das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben erteilt und den notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugestimmt.

1.4. Bauvorhaben Nachgenehmigung Stützmauer aus L-Steinen auf Flst. Nr. 87/3, Nordhausen

Der Gemeinderat hat das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben sowie die Zustimmung zu den notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehrheitlich versagt.

2. Bebauungsplan „Gewerbegebiet Millen III“ in Unterschneidheim; hier: Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Bürgermeister Joas führte kurz in den Tagesordnungspunkt ein, bevor er Frau Uhl (Bauamt) das Wort erteilte, die auf den bisherigen Verfahrensstand einging.

Der Gemeinderat hatte am 21.03.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Millen III“ aufzustellen. Im Amtsblatt der Gemeinde Unterschneidheim vom 25.03.2022 Nr. 12/2022 wurde der Beschluss des Gemeinderats öffentlich bekannt gemacht. Die Billigung nebst Beschluss zur öffentlichen Auslegung der Bebauungsplanunterlagen erfolgten in der öffentlichen Sitzung vom 23.05.2022.

Der Ortschaftsratsrat Unterschneidheim wurde im Rahmen seiner Sitzung vom 07.07.2022 am Verfahren beteiligt. Er votierte einstimmig für die Entwicklung des Gewerbegebietes. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in Form einer öffentlichen Auslegung im Nebengebäude des Rathauses Unterschneidheim durchgeführt. Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung bestand in der Zeit vom 04.04.2022 bis einschließlich 04.05.2022 beim Bürgermeisteramt Unterschneidheim während der üblichen Öffnungszeiten. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs wurde in der Zeit vom 13.06.2022